



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-7121 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/678-II/2/92

Wien, am 31. August 1992

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

3240 IAB

1992-09-04

zu 3255 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 8. Juli 1992 unter der Nr. 3255/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie (Statistik 1990/91)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. In wievielen Fällen wurde 1990/91/92 gegen Beamte der Sicherheitsbehörden Beschwerden wegen unzulässiger Gewaltausübung im Dienst geführt (gegliedert nach Behörden bzw. im Bereich der BPD Wien, gegliedert nach Kommissariaten und dem Wiener- und niederösterreichischen Sicherheitsbüro)?
2. In wievielen Fällen wurden 1990/91/92 gegen Beamte von Sicherheitsbehörden wegen unzulässiger Gewaltanwendung im Dienst (insbesondere § 83 f, 105, 107, 302 StGB) Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht erstattet (gegliedert nach Behörden bzw. im Bereich der BPD Wien, gegliedert nach Kommissariaten und dem Wiener- und niederösterreichischen Sicherheitsbüro)?
3. a) In wievielen der unter Punkt 2 genannten Fälle erfolgte eine Verurteilung der Beamten zu welchen Strafen und wegen welcher Delikte?
b) Welche dienstrechtlichen Folgen hatten die Verurteilungen?
c) Halten Sie die dienstrechtlichen Konsequenzen für ausreichend?
4. In wievielen der unter Punkt 1 genannten Fälle wurden gegen die betroffenen Beamten Disziplinärverfahren eingeleitet und mit welchem Ergebnis endeten die Disziplinarverfahren?
5. a) In wievielen Fällen wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Erstattung der Anzeige strafrechtliche Schritte eingeleitet (etwa wegen § 297 StGB "Verleumdungen" und anderer Delikte)?
b) Wie endeten diese Verfahren?
6. a) In wievielen Fällen wurde in Zusammenhang mit dem Vorfall gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen ein Verfahren wegen § 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) eingeleitet?
b) Wie endeten diese Verfahren?

7. Sind Sie bereit, diese unter Punkt 1 bis 6 genannten Angaben im jährlichen Sicherheitsbericht aufzunehmen?

8. Wenn, nein warum nicht?"

Aufgabe der Sicherheitsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicherheitsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen, sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft in ihrem Zwölften Bericht (1988) bestätigt, indem sie ausgeführt hat, daß im Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorwürfen die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden".

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat in seinem der österreichischen Bundesregierung erstatteten Bericht eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. Soweit diese kurzfristig verwirklicht werden konnten, ist dies bereits geschehen. Insbesondere wurde dem seit August 1990 eingeführten "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" ein Dokumentationsteil ("Haftbericht") angeschlossen, der alle wichtigen Umstände der Anhaltung eines Festgenommenen enthält; es werden folgende Fakten festgehalten: Zeitpunkt und Grund der Festnahme, Information des Angehaltenen über seine Rechte, Verständigung einer Vertrauensperson und eines Rechtsbeistandes, allfällige Kontaktaufnahme mit dem Rechtsbeistand

- 3 -

auf der Dienststelle, Verständigung der konsularischen Vertretungsbehörde, Zeitpunkt und Umstände der Einvernahme, Zeitpunkt und Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung, Zeiten der Verpflegung. Dies erleichtert es, auch später noch Einzelheiten einer Anhaltung zu rekonstruieren und gegebenenfalls ungerechtfertigten Vorwürfen auf gesicherter Grundlage entgegenzutreten.

Die Schaffung von Arbeitsbedingungen, die dem einzelnen Mitarbeiter eine Identifikation mit seiner Tätigkeit erlauben, ist mir ein besonderes Anliegen. Ich habe mich daher in den Budgetverhandlungen der letzten Jahre bemüht und werde mich auch weiter bemühen, Verbesserungen sowohl in der baulichen Ausgestaltung als auch in der materiellen Ausstattung der Dienststellen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie herbeizuführen. Freilich sind hiebei durch das von der Bundesregierung vorgegebene Ziel der Budgetkonsolidierung Grenzen gesetzt.

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat besonders betont, daß eine professionelle Ausbildung die wichtigste Voraussetzung für die Verhinderung von Polizeiübergriffen sei. Da sich diese Einschätzung mit meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer fundierten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter deckt, war ich bestrebt, die Schulung gerade im sensiblen Bereich der Menschenrechte auszubauen. Im übrigen wird der permanente Weiterbildungsprozeß aller Ressortangehörigen durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanten Beschwerdevorbringens verweise ich darauf, daß der 6. Teil des am 1. Mai 1993 in Kraft tretenden Sicherheitspolizeigesetzes, BGBI.Nr. 566/1991, einen umfassenden Rechtsschutz für den Bereich sicherheitspolizeilichen Handelns vorsieht. Hiebei wird es einem "Tribunal" im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention, nämlich dem Unabhängigen Verwaltungssenat, zukommen, letztlich über Beschwerden von Bürgern, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen, zu entscheiden. Damit konnte die von mir von Anfang an angestrebte externe Beschwerdekontrolle verwirklicht werden.

Noch in der XVII.GP wurde eine Änderung des § 102 Abs 1 BDG 1979 (BGBI.Nr. 447/1990) dahingehend vorgenommen, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung vor der Disziplinaroberkommission mit Stimmenmehrheit verhängt werden kann. Der weisungsgebundene Disziplinaranwalt ist somit in Fällen, in denen eine gebotene Entlassung von der Disziplinarkommission nicht ausgesprochen wurde, in der Lage, eine Entscheidung der Berufungsbehörde herbeizuführen.

Die routinemäßige ärztliche Untersuchung eines Menschen unmittelbar nach seiner Festnahme ist grundsätzlich erst nach Überstellung zu einer Sicherheitsbehörde möglich. Darüberhinaus ist über Verlangen des Festgenommenen, wenn er Verletzungen aufweist, die im Verlauf einer Amtshandlung entstanden sein könnten, umgehend eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Im "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" wird der Betroffene schließlich darauf hingewiesen, daß er das Recht hat, zur amtsärztlichen Untersuchung einen Arzt seiner Wahl beizuziehen.

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht oder in die Wege geleitet worden, das einerseits der Sicherheitsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und anderseits dem Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt. Dies wird auch von der Volksanwaltschaft in ihrem Bericht für das Jahr 1991 anerkannt, in dem sie festhält, daß der Rückgang einschlägiger Beschwerden seinen Grund wohl in Verbesserungen hat, die durch legistische Maßnahmen oder Erlässe herbeigeführt worden sind.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Die Zahl der in den Jahren 1990/91/92 gegen Beamte der Sicherheitsbehörden wegen angeblicher unzulässiger Gewaltausübung im Dienst eingebrachten Beschwerden betrug

- 5 -

A) im Bereich der Bundespolizei:

	1990	1991	1992
Eisenstadt	-	0	-
Graz	54	59	17
Innsbruck	7	13	3
Klagenfurt	3	1	-
Leoben	2	-	-
Linz	15	8	2
Salzburg	6	3	2
St. Pölten	5	6	1
Schwechat	3	3	2
Steyr	4	2	2
Villach	3	6	2
Wels	1	-	1
Wr. Neustadt	1	-	-
Wien	241	185	83

- im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien:

	1990	1991	1992
Innere Stadt	20	14	9
Leopoldstadt	25	16	9
Landstraße	12	7	4
Wieden	5	8	2
Margareten	8	4	1
Mariahilf	8	6	3
Neubau	8	5	6
Josefstadt	5	2	2
Alsergrund	7	6	1
Favoriten	17	17	5
Simmering	5	5	2
Meidling	4	10	2
Hietzing	2	6	1

- 6 -

Penzing	9	4	3
Schmelz	13	10	2
Ottakring	6	6	2
Hernals	4	1	1
Währing	4	2	5
Döbling	4	3	2
Brigittenau	6	6	2
Floridsdorf	12	3	4
Donaustadt	18	17	2
Liesing	6	1	2
Alarmabteilung	11	10	2
Gefangenenehausabteilung	7	4	0
Kraftfahrabteilung	1	0	0
Donaustadt Nord	2	2	-
Verkehrsabteilung	5	5	2
Diensthundeabteilung	1	1	1
Sicherheitsbüro	5	3	5
Staatspolizeiliches Büro	1	0	1
Fremdenpolizeiliches Büro	0	1	0

B) - im Bereich der Bundesgendarmarie:

	1990	1991	1992
Burgenland	6	8	2
Kärnten	8	1	0
Niederösterreich	20	12	15
Oberösterreich	1	7	3
Salzburg	2	2	0
Steiermark	8	1	0
Tirol	3	2	1
Vorarlberg	2	9	0

Zu Frage 2:

Die Zahl der in den Jahren 1990/91/92 gegen Beamte der Sicherheitsbehörden wegen Verdachtes unzulässiger Gewaltanwendung im Dienst

- 7 -

bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht erstatteten Anzeigen
betrug

A) im Bereich der Bundespolizei:

	1990	1991	1992
Eisenstadt	0	2	0
Graz	54	59	17
Innsbruck	3	13	3
Klagenfurt	8	6	-
Leoben	1	-	-
Linz	14	9	2
Salzburg	6	3	2
St.Pölten	5	6	1
Schwechat	3	4	2
Steyr	4	2	2
Villach	3	6	2
Wels	1	-	1
Wr.Neustadt	1	-	-
Wien	190	148	13

- im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien:

	1990	1991	1992
Innere Stadt	16	13	1
Leopoldstadt	22	13	2
Landstraße	7	6	1
Wieden	2	7	0
Margareten	5	3	0
Mariahilf	7	5	0
Neubau	8	5	1
Josefstadt	5	0	0
Alsergrund	6	2	1
Favoriten	12	15	1

- 8 -

Simmering	4	4	1
Meidling	4	6	0
Hietzing	1.	6	0
Penzing	6	4	0
Schmelz	1.0	7	0
Ottakring	5	4	0
Hernals	4	2	0
Währing	3	2	0
Döbling	1.	3	1
Brigittenau	6	3	0
Floridsdorf	6	3	0
Donaustadt	15	12	0
Liesing	5	1	1
Alarmabteilung	11.	8	1
Gefangenenehausabteilung	6	2	0
Kraftfahrabteilung	1	0	0
Donaustadt Nord	3	2	0
Verkehrsabteilung	2	5	1
Diensthundeabteilung	1	1	0
Sicherheitsbüro	5	3	0
Staatspolizeiliches Büro	1	0	1
Fremdenpolizeiliches Büro	0	1	0

B) - im Bereich der Bundesgendarmerie:

	1990	1991	1992
Burgenland	4	7	0
Kärnten	6	2	2
Niederösterreich	0	1.	0
Oberösterreich	1.	7	3
Salzburg	2	2	0
Steiermark	8	1.	0
Tirol	2	2	1.
Vorarlberg	1	5	0

- 9 -

Zu Frage 3:

a) im Bereich der Bundespolizei erfolgten in den unter Punkt 2 angeführten Fällen 2 Verurteilungen, und zwar gemäß

§§ 83, 313 StGB, Geldstrafe: 60 Tagsätze zu S 100,--

§ 83 i.V.m. § 313 StGB, Geldstrafe zu S 30.000,-, bedingt auf 3 Jahre;

im Bereich der Bundesgendarmerie erfolgten in den unter Punkt 2 angeführten Fällen 3 Verurteilungen, und zwar gemäß

§ 88 Abs. 1 und 4 StGB, Geldstrafe zu S 10.000,-,

§ 83 i.V.m. § 313 StGB, Geldstrafe zu S 7.200,-,
(Probezeit 3 Jahre)

§ 83 i.V.m. § 313 StGB, Geldstrafe zu S 32.000,-,

b) Alle Verurteilungen von Beamten führten zu Disziplinarverfahren.

- 10 -

c) Der Verfassungsbestimmung des § 102 Abs. 2 BDG 1979 zufolge sind die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Da die Entscheidungen von Disziplinarkommissionen durch die Oberkommission und deren Entscheidungen durch den Verwaltungsgerichtshof geprüft werden können und mir diesbezüglich keinerlei Kompetenz zukommt, möchte ich mich zur Frage, ob dienstrechtliche Konsequenzen ausreichend sind, nicht äußern.

Zu Frage 4:

In den unter Punkt 1 angeführten Fällen wurden

A) im Bereich der Bundespolizei 284 Disziplinarverfahren eingeleitet (75 Verfahren sind noch anhängig, 206 wurden eingestellt, in einem Verfahren wurde ein Verweis, in zwei weiteren ein Schuldanspruch ohne Strafe ausgesprochen).

B) im Bereich der Bundesgendarmerie 9 Disziplinarverfahren eingeleitet (3 Verfahren sind noch anhängig, 5 wurden eingestellt, in einem Verfahren wurde eine Disziplinarstrafe verhängt).

- 11 -

Zu Frage 5:

a) Im Bereich der Bundespolizei (ausgenommen Bundespolizeidirektion Wien) wurden in 77 Fällen gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Erstattung der Anzeige strafrechtliche Schritte eingeleitet; für die Bundespolizeidirektion Wien liegen über diesen Sachverhalt keine statistischen Aufzeichnungen vor.

Im Bereich der Bundesgendarmerie wurden in 14 derartigen Fällen strafrechtliche Schritte eingeleitet.

b) Die 77 Fälle im Bereich der Bundespolizei endeten in sechs Fällen mit einer Zurücklegung gemäß § 90 StPO, in 57 Fällen mit einer Verurteilung, in sechs Fällen mit Freispruch, in einem Fall erging kein Urteil, weil der Betreffende in das Landesnervenkrankenhaus eingewiesen wurde, in einem Fall mit Einstellung des Verfahrens, in zwei Fällen mit Einstellung des Verfahrens gemäß § 227 StPO; drei Fälle sind noch offen und in einem Fall ist der Ausgang nicht bekannt.

Die 14 Fälle im Bereich der Bundesgendarmerie endeten in einem Fall mit einer Zurücklegung nach § 90 StPO, in drei Fällen mit Einstellung,

- 1.2 -

in fünf Fällen mit Verurteilung,
in zwei Fällen mit Freispruch und
drei Fälle sind noch offen.

Zu Frage 6:

a) Im Bereich der Bundespolizei (ausgenommen Bundespolizeidirektion Wien) wurde in 38 Fällen gegen die Betroffenen ein Verfahren wegen § 269 StGB eingeleitet; für die Bundespolizeidirektion Wien liegen über diesen Sachverhalt keine statistischen Aufzeichnungen auf.

Im Bereich der Bundesgendarmerie wurde in sieben Fällen gegen die Betroffenen ein Verfahren wegen § 269 StGB eingeleitet.

b) Von den den Bereich der Bundespolizei betreffenden Fällen endeten 32 mit einer Verurteilung, einer mit Freispruch, zwei mit Einstellung gemäß § 90 StPO, ein Verfahren ist noch anhängig, von einem ist der Ausgang unbekannt und in einem Fall erging kein Urteil, weil der Beschuldigte in das Landesnervenkrankenhaus eingewiesen wurde.

Von den den Bereich der Bundesgendarmerie betreffenden Fällen endeten drei mit einer Verurteilung, zwei mit Einstellung; zwei Verfahren sind noch anhängig.

- 13 -

Zu Fragen 7 und 8:

Im Sicherheitspolizeigesetz ist verankert, das statistische Angaben über die gemäß §§ 88 bis 90 SPG geführten Verfahren sowie über die gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhobenen Vorwürfe aus disziplinar- und strafrechtlicher Sicht in den Sicherheitsbericht aufzunehmen sind.

Über diese gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Angaben werden in den Sicherheitsbericht nicht aufgenommen werden, da die Erfassung von Sachausgängen von Verfahren gegen "Betroffene" einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt.

Frau (z)